

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Artikel I

Das Gesetz über die Organisation und die Betriebsführung der Landeskrankenanstalten (Krankenanstalten-Betriebsgesetz), LGBl. Nr. 44/1993, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 86/1996, wird wie folgt geändert:

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Zur Ziffer 1 liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich bitte den Schriftführer zu berichten!

Schriftführer Direktor **Mag. Weiß**:

Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesetz geändert wird, wird wie folgt geändert und ergänzt:

Ziff. 1 des Entwurfes lautet: Der Klammerausdruck im Titel des Gesetzes lautet :

„(Kärntner LandeskrankenanstaltenBetriebsgesetz - K-KABG)“.

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Ich lasse über den Abänderungsantrag zu Ziffer 1 abstimmen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! Das ist mit Mehrheit von FPÖ und ÖVP so beschlossen. Die SPÖ-Fraktion hat dem nicht zugestimmt. Ich bitte weiter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Ich beantrage die Annahme.

(Ziffer 2 wird mehrheitlich mit den Stimmen der FPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der SPÖ angenommen. - Berichterstatter:)

3. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 65 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, LGBl. Nr. 39/1975“ durch die Wortfolge „§ 72 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), LGBl. Nr. 87/1996“ ersetzt.

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Zur Ziffer 3 liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich bitte den Schriftführer zu berichten!

Schriftführer Direktor **Mag. Weiß**:

Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

Ziff. 3 des Entwurfes lautet: „§ 14 Abs. 1 lautet:

„Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Die sieben Mitglieder der Landesregierung gehören dem Aufsichtsrat als gesetzliche Mitglieder an. Drei Mitglieder werden von der Landesregierung über Vorschlag der drei stimmenstärksten, im Landtag vertretenen Parteien bestellt, wobei jeder Partei für jeweils ein Mitglied das Vorschlagsrecht zukommt. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die für die Aufgaben im besonderen befähigt sind. § 72 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), LGBl. Nr. 87/1996 gilt sinngemäß. Zur vollständigen Organisation des Aufsichtsrates wird das verbleibende Mitglied des Aufsichtsrates durch das zuständige Organ der betrieblichen Arbeitnehmervertretung aus dem Kreis der Dienstnehmer in der

Landesanstalt und in den von der Landesanstalt geführten Landeskrankenanstalten, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, entsendet. *(Zwischenruf aus der SPÖ-Fraktion)*

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Ich lasse über den Abänderungsantrag zu Ziffer 3 abstimmen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! Das ist mit Mehrheit von FPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der SPÖ so beschlossen. Ich bitte, weiter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

4. In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 65 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages“ durch die Wortfolge „§ 72 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), LGBl. Nr. 87/1996, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Zur Ziffer 4 liegt ebenfalls ein Abänderungsantrag vor. *(Lärm in der SPÖ-Fraktion)*

Ich bitte den Schriftführer zu berichten!

Schriftführer Direktor **Mag. Weiß**:

Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

Ziff. 4 des Entwurfes lautet: § 14 Abs. 2 lautet:

„Die Bestellung und Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Diese Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Aufsichtsrates in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung und Entsendung ist zulässig. Die Landesregierung hat die erste Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates einzuberufen. Die Landesregierung hat bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines von ihr bestellten Mitgliedes für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen, wobei der nach § 72 Abs. 3 des

Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), LGBl. Nr. 87/1996, in der jeweils geltenden Fassung in Betracht kommenden Partei ein Vorschlagsrecht zukommt. Das zuständige Organe der betrieblichen Arbeitnehmervvertretung hat bei Erlöschen der Mitgliedschaft des von ihm entsandten Mitgliedes für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu entsenden.“

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Ich lasse über den Abänderungsantrag zu Ziffer 4 abstimmen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! Das ist mit Mehrheit der FPÖ- und ÖVP-Fraktion gegen die Stimmen der SPÖ so beschlossen. Ich bitte, weiter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

5. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Landesanstalt“ ersetzt.
6. In § 24 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“
7. § 50 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Die Landeanstalt hat bis zum 31 Mai eines Jahres den Entwurf eines Stellenplanes für die Landesanstalt und - unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Landeskrankenanstalten - einen Stellenplan für jede Landeskrankenanstalt zu erstellen und der Landesregierung vorzulegen.“
8. § 40 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.
9. In § 40 Abs. 3 wird die Wortfolge „über den Landesvoranschlag“ durch die Wortfolge „über den Nettogebarungsabgang (§ 41 Abs. 1a)“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „aufgrund der im Landesvoranschlag ausgewiesenen Gesamtsumme des Personalaufwandes für die Landesanstalt und die von ihr geführten Landeskrankenanstalten.“
10. In § 40 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und der im Landesvoranschlag ausgewiesenen Gesamtsumme des Personalaufwandes.“

11. In § 41 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „August“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.
12. § 41 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

Ich beantrage die Annahme.

(Ziffer 5 bis Ziffer 12 werden mehrheitlich mit den Stimmen der FPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der SPÖ angenommen. - Berichterstatter:)

13. Nach § 41 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung hat nach Maßgabe des nach krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen bestehenden Auftrages der Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege den Nettogebarungsabgang dem Landtag gleichzeitig mit dem Landesvoranschlag zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Zur Ziffer 13 liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich bitte den Schriftführer zu berichten!

Schriftführer Direktor **Mag. Weiß**:

Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

Ziff. 13 des Entwurfes lautet: Nach § 41 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung hat nach Maßgabe des nach krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen bestehenden Auftrages der Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltenpflege den gesamten Nettogebarungsabgang der Landesanstalt und der Landeskrankenanstalten dem Landtag gleichzeitig mit dem Landesvoranschlag zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Ich lasse über den Abänderungsantrag zu Ziffer 13 abstimmen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! Das ist mit Mehrheit der Stimmen von FPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der SPÖ so beschlossen. Ich bitte, weiter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

14. In § 41 Abs. 3 wird das Wort „Landesvoranschlag“ durch das Wort „Nettogebarungsabgang“ ersetzt.

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Zur Ziffer 14 liegt ebenfalls ein Abänderungsantrag vor. Ich bitte den Schriftführer zu berichten!

Schriftführer Direktor **Mag. Weiß**:

Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

Ziff. 14. des Entwurfes lautet: In § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „nach der Beschlußfassung des Landtages über den Landesvoranschlag“ durch die Wortfolge „unter Berücksichtigung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges“ ersetzt.

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Ich lasse über den Abänderungsantrag zu Ziffer 14 abstimmen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! Das ist mehrheitlich mit den Stimmen von FPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der SPÖ so beschlossen. Ich bitte, weiter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

15. Nach § 41 Abs. 4 werden folgend Abs. 4a bis 4e eingefügt:

- „(4a) Die Landesanstalt hat zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges Fremdmittel zu Bestkonditionen aufzunehmen.
- (4b) Das Land kann der Landesanstalt zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges ein Darlehen gewähren.
- (4c) Das Land hat sämtliche aus der Aufnahme von Fremdmitteln zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges nach Abs. 4a oder 4b entstehenden Kosten (Annuitäten, Zwischenfinanzierung und allfällige Gebühren) zu ersetzen.
- (4d) Das Land haftet für die von der Landesanstalt zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges am Kapitalmarkt aufgenommenen Fremdmittel.
- (4e) Die gemäß Abs. 4a oder 4b von der Landesanstalt zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges aufgenommenen Fremdmittel dürfen von der Landesanstalt als Forderungen gegenüber dem Land ausgewiesen werden.“

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Zur Ziffer 15 liegt ebenfalls ein Abänderungsantrag vor. Ich bitte den Schriftführer zu berichten!

Schriftführer Direktor **Mag. Weiß**:

Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

Ziff. 15 des Entwurfes lautet: Nach § 41 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a bis 4e eingefügt:

„(4a) Die Landesanstalt hat zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges Fremdmittel zu bestmöglichen Konditionen aufzunehmen.

(4b) Das Land kann der Landesanstalt zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogebarungsabganges ein Darlehen gewähren.

(4) Das Land hat der Landesanstalt sämtlich aus der Aufnahme von Fremdmitteln zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogeberungsabganges nach Abs. 4a oder 4b entstehenden Kosten (Annuitäten, Zwischenfinanzierung und allfällige Gebühren) zu ersetzen.

(4d) Das Land haftet für die von der Landesanstalt zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogeberungsabganges am Kapitalmarkt aufgenommenen Fremdmittel. Das jährliche Haftungsvolumen wird aufgrund von Beschlüssen des Landtages nach Art. 64 Abs. 1 K-LVG festgelegt.

(4e) Die Landesanstalt darf in ihren Rechenwerken und den Rechenwerken der Landeskrankenanstalten Forderungen gegenüber dem Land in der Höhe ausweisen, in der Verpflichtungen des Landes im Zusammenhang mit den gemäß Abs. 4a oder 4b von der Landesanstalt zur Abdeckung des vom Landtag beschlossenen Nettogeberungsabganges aufgenommenen Fremdmittel bestehen.“

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Ich lasse über den Abänderungsantrag betreffend Ziffer 15 abstimmen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! Das ist mehrheitlich mit den Stimmen von FPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der SPÖ so beschlossen. Ich bitte, weiter zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

16. In § 41 Abs. 5 wird die Wortfolge „einen entsprechenden Nachtragsvoranschlag beschlossen“ durch die Wortfolge „auf Vorschlag der Landesregierung den Nettogeberungsabgang neu festgesetzt“ ersetzt.

17. In § 44 wird die Wortfolge „in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990“ durch die Wortfolge „dRGGBl. S219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 61/2000“ ersetzt.

18. In § 46 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „im Landesvoranschlag aufzunehmenden.“

19. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „Krankenanstaltenordnung“ durch die Wortfolge „Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 - K-KAO, LGBl. Nr. 26, ersetzt.

Ich beantrage die Annahme.

(Ziffer 16 bis Ziffer 19 werden mehrheitlich mit den Stimmen der FPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der SPÖ angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (FPÖ):

Meine Damen und Herren, es liegt nun ein Zusatzantrag vor. Ich bitte den Landtagsdirektor um den Bericht.

Schriffthführer Direktor **Mag. Weiß**:

Zusatzantrag mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Krankenstalten-Betriebsgesetz geändert wird, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 Abs. 4 entfällt.

2. § 9 Abs. 3 lautet: „Die Satzung darf vorsehen, daß anstelle des Vorstandes ein Prokurist oder im Falle der Bestellung von mehreren Vorstandsmitgliedern, ein Mitglied des Vorstandes allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Landesanstalt befugt sind.“

3. § 14 Abs. 4 lautet:
„Für jedes bestellte und entsandte Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (zu entsenden). Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes oder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens bis zu einer Neubestellung oder Neuentsendung die Aufgaben des verhinderten Mitgliedes wahrzunehmen.“

4. § 14 Abs. 5 lautet:
„Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die von der Landesregierung bestellten und vom zuständigen Organ der betrieblichen Arbeitnehmer entsandten Mitglieder auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Mitglieder die Stellung, für die sie bestellt bzw. entsandt worden sind.“

5. Im § 15 Abs. 1 ist nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wortfolge „der bestellten und entsandten Mitglieder“ einzufügen.

6. Im § 15 Abs. 2 ist nach dem Wort „Ein“ die Wortfolge „bestelltes oder entsandtes“ einzufügen.

7. § 15 Abs. 5 lautet: „Die Mitgliedschaft der gesetzlichen Mitglieder erlischt mit dem Enden der Mitgliedschaft zur Landesregierung.“

8. Am Ende des § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 90 Abs. 1 AktG gilt sinngemäß.“

9. § 17 Abs. 1 lautet:
„Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Dem von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglied des Aufsichtsrates kommt für die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters ein aktives Wahlrecht nicht zu. Diese Wahlen gelten jeweils für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages, längstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit der gewählten Personen zum Aufsichtsrat. Wiederwahlen sind zulässig. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sein Stellvertreter an seine Stelle.“

10. § 17 Abs. 2 lautet:
„Mit Eintritt der Vakanz des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.“

11. § 17 Abs. 3 lautet:
„Erhält bei einer Wahl nach Abs. 1 oder 2 kein Kandidat die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.“

12. § 17 Abs. 4 lautet:
„Die erste Sitzung des am Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode des Landtages neu gebildeten Aufsichtsrates ist die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates. In dieser hat die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

zu erfolgen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden hat das über Vorschlag der stimmenstärksten im Landtag vertretenden Partei bestellte Aufsichtsratsmitglied als provisorischen Vorsitzender die konstituierende Aufsichtsratssitzung zu leiten. Der gewählte Vorsitzende hat sodann als Vorsitzender die Wahl seines Stellvertreters zu leiten. Ist der gewählte Vorsitzende bei der konstituierenden Aufsichtsratssitzung nicht anwesend, so hat der provisorische Vorsitzende auch den Vorsitz bei der Wahl des Stellvertreters zu führen.“

13. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§17a“

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind den geschäftlichen Erfordernissen entsprechend, mindestens aber alle drei Monate, einzuberufen. Drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand können unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung ist in diesem Fall so einzuberufen, daß sie jedenfalls binnen zwei Wochen nach dem gestellten Verlangen stattfinden kann.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung eines Aufsichtsrates durch rechtzeitige Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Gleichzeitig hat er die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, wobei Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 angegeben werden, jedenfalls aufzunehmen sind. Im Falle der Verhinderung hat ein Mitglied diese dem Vorsitzenden sofort bekannt zu geben.

- (3) Er Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ein Beschluß des Aufsichtsrates über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen und der bestellten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens fünf der gesetzlichen und bestellten Mitglieder. Bei Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Landesanstalt und Mitgliedern des Vorstandes betreffen, kommt dem von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglied des Aufsichtsrates ein Stimmrecht nicht zu. Im übrigen faßt der Aufsichtsrat gültige Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag. Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Stimmenthaltung ist unzulässig.